

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 1.TEIL

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) regeln rechtlich das Vertragsverhältnis zwischen Kunden bzw. Auftraggebern und der buchbinderischen Manufaktur Ermonis (nachfolgend Ermonis/Auftragnehmer genannt). Die Gültigkeit dieser AGB's bezieht sich auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge bzw. Geschäftsbeziehungen. Regelungen des Auftraggebers entgegen nachfolgenden Festlegungen werden nur nach ausdrücklich schriftlicher Bestätigung durch Ermonis Vertragsbestandteil, wobei die nachrangige und/oder ergänzende Gültigkeit dieser AGB's unberührt bleibt.

1. Vertragsschluss, Angebote

- (1) Aufträge bedürfen zur deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Im Falle weiterer Vereinbarungen, insbesondere mündlicher Nebenabreden, Zusagen, Garantien oder sonstiger Zusicherungen, werden diese erst durch schriftliche Bestätigung verbindlicher Vertrags- bzw. Auftragsbestandteil.
- (2) Angebote von Ermonis verstehen sich freibleibend und sind bis vier Wochen nach Abgabe gültig, wenn keine andere Frist für deren Gültigkeit explizit vereinbart wurde.
- (3) Wenn im Angebot nicht anders erwähnt, werden Vorabexemplare, Hand- und Freigabemuster nach Aufwand gesondert berechnet. Die Berechnung für zusätzliche vom Auftraggeber begehrte Belegexemplare erfolgt auf der Grundlage des im Angebot ausgewiesenen Stückpreises zuzüglich Versand.

2. Termine, Lieferungen, Lieferhaftung

- (1) Die Frist der Lieferung beginnt nicht vor der vollständigen Klärung aller Details/Einzelheiten der Auftragsausführung und erst mit dem Tag der Bestellungsannahme. Soweit nicht ausdrücklich ein Liefertermin fest zugesagt wurde, gelten die Lieferfristen für den Auftragnehmer als unverbindlich. Sind verbindliche Lieferfristen oder -termine vereinbart, gilt die rechtzeitige Meldung der Versandbereitschaft als deren Einhaltung. Das gilt ebenso, wenn die Absendung aus Gründen, die Ermonis nicht zu verantworten hat, sich verzögert oder nicht durchführbar ist.
- (2) Für die Dauer der Prüfung von Fertigungs- bzw. Freigabemustern oder digitaler Daten durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils vom Tag der Absendung an den Kunden bis zum Tag des Eintreffens seiner Freigabe unterbrochen. Mögliche Änderungen des Auftrages seitens des Kundens nach Auftragsbestätigung, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, führen nach deren Bestätigung zu einer neu zu vereinbarenden Lieferzeit.
- (3) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ermonis übernimmt keine Verbindlichkeit für den günstigsten oder schnellsten Versand, soweit diesbezüglich keine besondere Weisung erteilt wurde. Ebenso werden Versicherungen für den Transport nur auf Kosten und auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers vorgenommen. Spätestens mit dem Verlassen des Betriebes geht die Gefahr bei allen Geschäften, inklusive bei Franko- und Freihauslieferungen, mit der Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen oder ein firmeneigenes Fahrzeug auf den Auftraggeber über.
- (4) Bei Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik, Aussperrung sowie bei Eintritt nicht vorhersehbarer Hindernisse, welche außerhalb des Willens von Ermonis liegen und in ihrer Art und Weise nachweislich Fertigung und/oder Ablieferung des Liefergegenstandes erheblich beeinflussen können, verlängern sich die Lieferfristen in angemessenem Umfang.

Dies gilt auch, sollten solchgeartete Umstände beim Auftraggeber selbst oder bei Vorlieferanten bzw. Nachauftragnehmern von Ermonis eintreten. Eine diesbezügliche Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber weder zum Rücktritt vom Auftrag, noch zu einer Schadensersatzforderung, es sei denn, die Verzögerung beruht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers.

- (5) Sollten die von dem Auftraggeber für die Auftragsdurchführung zu liefernden Materialien nicht einschlägigen Normen entsprechen, mangelhaft oder entgegen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit sein, verlängern sich die Lieferfristen in angemessenem Umfang, wenn Fertigungsverzögerungen darauf zurückzuführen sind.
- (6) Der Schadenersatzanspruch ist auf maximal 3% des Lieferwertes je vollendete Woche des Verzuges bzw. maximal auf 15% des Lieferwertes im Falle eines von Ermonis zu vertretenden Lieferverzuges begrenzt. Jedoch bleibt Ermonis hierbei der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Dieser Nachweis findet gegebenenfalls primäre Anwendung.
- (7) Im Eventualfall ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wenn der Verzug nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Verletzung des Vertrages beruht, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, ist eine weitergehende Haftung für einen Lieferverzug ausgeschlossen.

3. Preise, Vergütung

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die dem Auftraggeber aus den Angeboten ersichtlichen Preise. Diese werden im Sinne § 650 BGB mit dem Vorbehalt der aufwandsbezogenen Überprüfung ermittelt. Zeichnet sich im Verlauf der Auftragsdurchführung eine wesentliche Überschreitung ab, besteht gegenüber dem Auftraggeber Anzeigepflicht und Neubestätigung.
- (2) Alle Preise verstehen sich ab Werk inklusive Verpackung, jedoch ohne Euro-Paletten, andere tauschfähige Transportbehälter oder kostenpflichtiger Transportgegenstände wie z.B. Holzkisten. Nicht rechtzeitig getauschte Euro-Paletten bzw. andere Tauschmittel werden nach Verstreichen der vereinbarten Retourenfrist zum Tagespreis berechnet.
- (3) Die Preise werden grundsätzlich als Nettopreise inklusive der im Angebot genannten Verpackung ausgewiesen, so dass jeweils die Mehrwertsteuer sowie eventuelle Abgaben, Zölle u.ä. hinzu zu ziehen sind.
- (4) Werden Preise innerhalb der Realisierungsfrist von Aufträgen nachweisbar durch Lohnerhöhung oder andere Kostensteigerungen beeinflusst, kann dieses durch Preisanpassungen daran berücksichtigt werden.

4. Zahlungsbedingungen, Verrechnung

- (1) Am Tage des Warenabgangs bzw. der Teillieferung stellt Ermonis seine Leistungen in Rechnung. Das Rechnungsdatum entspricht dem Datum der Fertigstellung, sollte nach Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vorliegen und die Einlagerung der Ware beim Auftragnehmer notwendig werden.
- (2) Zahlungsfristen beginnen ab Rechnungsdatum. Ist keine gesonderte Zahlungsfrist vereinbart, hat die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Wegen dem manufakturbedingten, hohen Lohnanteil wird selbst bei vereinbarten Vorauszahlungen prinzipiell kein Skontoabzug gewährt.







ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2.TEIL

- (3) Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
- (4) Der Auftragnehmer ist bei Bereitstellung besonderer Materialien oder großer Materialmengen berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen. Dieses gilt ab einer Materialvorfinanzierung von 2.500,00 Euro.
- (5) Zur Aufrechnung oder gar zur Zurückhaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber im Falle von Ermonis bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen in keiner Weise berechtigt.
- (6) Zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszins ist Ermonis bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug unter dem Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens berechtigt. Der Tag, an dem das Geld auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird, gilt unabhängig von der Art des gewählten Geldtransfers als Tag des Zahlungseingangs. (7) Gefährdet erst nach Vertragsschluss erkennbare, mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers den Zahlungsanspruch des Auftragnehmers, stehen Ermonis die Rechte der Unsicherheitseinrede gemäß § 321 BGB zu. Demnach führt Ermonis noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung aus.
- (8) Unverjährte Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber berechtigen den Auftragnehmer darüber hinaus, diese sofort fällig zu stellen sowie noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Dieses kann nur durch sofortige Kundenzahlung / -sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Zahlungsanspruchs verhindert werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständig abgeschlossenen Kundenzahlung, unabhängig etwaiger Rechtsgründe sowie künftig entstehender oder bedingten Forderungen aus der Geschäftsverbindung, das Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Sämtliche verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Ohne Verpflichtung des Auftragnehmers erfolgt die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Hierbei steht Ermonis das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu, die bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber entstehen. Dieser überträgt dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung die dem Auftragnehmer zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand bzw. der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für Ermonis unentgeltlich, wenn das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung erlischt. Die somit entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren.
- (3) Die Veräußerung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn er diese im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen regulären Geschäftsbedingungen in Umlauf bringt, ohne Ermonis gegenüber im Zahlungsverzug zu sein und die Forderungen aus dem Weiterverkauf auf Ermonis übergehen. Zu anderem Umgang mit der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Entsprechend tritt der Auftraggeber die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Ermonis mit sofortiger Wirkung ab. Damit geht die sofortige Annahme dieser Forderungen durch den

- Auftragnehmer einher, die im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst dienen. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Ermonis Miteigentumsanteile gemäß Ziffer (2) hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- (4) Der Auftraggeber ist zum Einziehen von Forderungen aus der Weiterveräußerung berechtigt, solange dem von Ermonis nicht widersprochen wird. In diesem Fall unterrichtet der Auftraggeber sofort seine Abnehmer und erteilt dem Auftragnehmer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen.
- (5) Ermonis ist vom Auftraggeber bei Pfändung durch Dritte oder anderen zahlungsrelevanten Beeinträchtigung unverzüglich zu informieren.

6. Annahmeverzug

- (1) Bei Annahmeverzug des Aufraggebers stehen üblicherweise die Rechte aus § 326 BGB zu. Darüber hinaus ist das nur teilweise Zurücktreten vom Vertrag und das Verlangen von Schadenersatz bezüglich des anderen Teils ebenfalls für den Auftragnehmer möglich.
- (2) Ermonis ist berechtigt, die Ware für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern, wenn der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei angekündigtem Versand nicht sofort abnimmt oder ein Versand aufgrund von Umständen, die Ermonis nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich ist.

7. Materialien vom Auftraggeber

- (1) Material vom Auftraggeber gleich welcher Art wird frei Haus direkt an den Auftragnehmer geliefert. Auf Verlangen des Auftraggebers wird dessen Eingang bestätigt, wobei keine Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge übernommen wird.
- (2) Verpackungsmaterial und Abfälle durch zwangsläufigen Abgang bei Druckzurichtung, Fortdruck, Beschnitt, Ausstanzen und desgleichen vom zur Verfügung gestellten Material gehen in das Eigentum von Ermonis über.
- (3) Auch bei gesonderter Berechnung bleiben die zur Fertigung der Vertragserzeugnisse verwendeten Daten, Werkzeuge und dergleichen Eigentum von Ermonis. Eine Haftung für fremde Vorlagen, Muster und andere Gegenstände wird nicht übernommen, wenn diese nach Auftragserledigung nicht binnen vier Wochen vom Auftraggeber abgefordert werden.
- (4) Die Verwahrung von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, fremden Papieren sowie anderen wiederverwendbaren Gegenständen/Materialien über den Liefertermin hinaus erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung bei gesonderte Vergütung.
- (5) Für sämtliche Schäden, die Ermonis aufgrund der Verwendung von Materialien, die vom Auftraggeber beschafft wurden, jedoch nicht den vertraglichen Anforderungen oder den Anforderungen, der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Normen, allgemeinen Regeln der Technik und allgemeinen Lieferstandards entsprechen, haftet der Auftraggeber.

8. Mängel, Gewährleistung

(1) Um sich berechtigterweise auf einen Mangel zu berufen, muß der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gelegenheit einräumen, sich vom Mangel zu überzeugen und Proben der beanstandeten Waren zur Verfügung stellen.







ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 3.TEIL

(2) Beanstandungen, Mängel und Reklamationen sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Warenempfang, schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen des BGB und HGB (insb. §§ 377, 378 HGB) Anwendung.

Die Mängelbeseitigung erfolgt bei berechtigter Rüge nach eigener Wahl durch den Auftragnehmer oder in alternativer Nacherfüllung (Lieferung einer mangelfreien Sache). Der Auftraggeber kann erst bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung die Vergütung mindern oder nach Setzen und erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichem Mangel steht ihm lediglich ein Minderungsrecht zu.

- (3) Ermonis übernimmt Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung nur soweit diese im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zur Ware, angemessen sind. Ermonis übernimmt keine Aufwendungen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als Sitz bzw. Niederlassung des Auftraggebers entstehen, wenn dieses vom vertragsgemäßen Gebrauch abweicht.
- (4) Ermonis haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt auch für Folgeschäden jeglicher Art. Davon ausgeschlossen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder Eigenschaftszusicherungen, die das Mangelfolgeschadenrisiko erfassen sowie Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Gewährleistungsfrist ab Gefahrübergang beträgt 12 Monate.
- (5) Sollte der Mangel auf fehlerhafte Beschaffenheit der vom Auftraggeber gelieferten Produkte oder Angaben zurückzuführen sein, ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen, da Ermonis nicht zur Prüfung gelieferter Materialien vorab verpflichtet ist. Abweichungen in der Beschaffenheit der von Ermonis eingekauften Materialien, welche in den Lieferbedingungen der Papier-/Pappenindustrie sowie der sonst zuständigen Lieferindustrie für die Anforderung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt und als zulässig erklärt worden sind oder technisch bedingte Unterschiede zwischen Materialmustern, Auflagen und Chargen können nicht beanstandet werden.
- (6) Der Auftragnehmer haftet nicht für die vom Auftraggeber beschafften und gelieferten Materialien.

9. Urheber- und Leistungsschutzrechte

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter mit dem von ihm zur Auftragsdurchführung übergebenen Zeichnungen, digitalen Daten, Mustern oder sonstigen Unterlagen nicht verletzt werden. Wird die Herstellung und Lieferung derartiger Produkte von Dritten unter Berufung auf Schutzrecht untersagt, ist Ermonis ohne Verpflichtung zur Prüfung der Rechtslage berechtigt, jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadenersatz zu verlangen. Zugleich verpflichtet sich der Auftraggeber unverzüglich, den Auftragnehmer von sämtlichen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter einschließlich der Rechtsverteidigungskosten und sonstigen Aufwendungen sofort freizustellen.
- (2) Erfolgt eine nicht nur unwesentliche Bearbeitung des übergebenen Materials durch Ermonis, wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer Urheber gemäß § 7 UrhG des erstellten Werkes wird. Eine mögliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber aus diesem Recht bleibt Ermonis vorbehalten. Die patentrechtliche Schutzbeantragung der von Ermonis hergestellten Produkten, im Ganzen oder in Teilen, obliegt allein dem Auftragnehmer.

(3) Die im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer erstellten Angebotstexte, Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Muster und -beschreibungen sind geistiges Eigentum von Ermonis. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen sie nicht anderweitig verwendet und Dritten zugänglich gemacht werden. (4) Der Auftragnehmer kann ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers mit dem vollendeten Auftragsgut in geeigneter Weise für seine geleistete Arbeit bzw. seine buchbinderischen Leistungen werben. Das gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber das Auftragsgut, auch in Teilen, in seinem Namen bei Wettbewerben einreicht. Hierüber ist Ermonis zu informieren.

10. Haftungsbeschränkung, Verjährung

- (1) Ermonis haftet einschließlich leitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden nur in Fällen des Vorsatzes sowie grober Fahrlässigkeit wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung.
- (2) Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten / wesentliche Vertragspflichten) oder soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- (3) Vertragliche Ansprüche, welche dem Auftraggeber gegen Ermonis aus Anlass bzw. im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, wenn nicht anderes vereinbart wurde. Die Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen ist hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist im Fall der Nacherfüllung beginnt nicht erneut zu laufen.
- (4) Die artfremde, unzweckmäßige Nutzung des Auftragsgutes durch den Auftraggeber führt zum Haftungsauschluss.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtliches

- (1) Soweit zulässig, ist Burgdorf Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Für die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Ermonis gilt in Ergänzung zu diesen AGB ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Bei Auslandslieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Burgdorf in Deutschland. Der Auftragnehmer behält es sich gegebenenfalls vor, auch jedes andere Gericht einzuschalten, das aufgrund der EuGVÜ bzw.- der EuGWO zuständig ist.
- (4) Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- (5) In Zweifelsfällen sind diese Geschäftsbedingungen in der deutschen Sprachfassung maßgebend.

AGB's als Download >> www.ermonis-gmbh.de

Stand: 22.Januar 2010

QUALITY MADE IN GERMANY

